eine solche Weise als mangelhaft zu bezeichnen, daß Letzterer sich dadurch in seiner Amtsehre verletzt fand und deßhalb gegen den rc. Schippan eine Injurienklage erhob. Die Juristenfacultät zu Leipzig erkannte auf solche in einem Decisum, welches nach eingewandter Berufung auch von dem Landes-Justiz-Collegio zu Dresden bestätigt wurde, daß der rc. Schippan wegen der in jener herabsetzenden und verwerfende Aeußerungen enthaltenen Beleidigung und Angriffes auf die moralische Ehre des rc. Heuchler, solchem Abbitte und Ehrenerklärung vor Gericht zu leisten schuldig und mit einem neuen Schock Strafe zu belegen sein solle. — Da der rc. Heuchler zugleich zu seiner Genugthuung auf Veröffentlichung dieses Decisums angetragen hatte, so entwarf der rc. Schippan einen zum Druck bestimmten Aufsatz über diesen Rechtsfall, welchem indeß von der Leipziger Censurbehörde das Imprimatur versagt wurde. Ungewiß über die Ursachen dieser Verweigerung, änderte der Verfasser verschiedene Stellen und sandte den so nach seiner Angabe moderirten Aufsatz an das hohe Ministerium des Cultus, um die Erlaubniß dieser hohen Behörde zum Druck zu erlangen. Nichts destoweniger erhielt derselbe auch die so abgeänderte Schrift mit einer abermaligen Druckverweigerung Seiten der Censurbehörde in Leipzig ohne Angabe eines Grundes zurück. — Der rc. Schippan will mit dieser Schrift nichts Arges und Unerlaubtes, sondern nur Belehrung und Rechtfertigung bezweckt haben; er beschwert sich über die verweigerte Erlaubniß zum Abdruck eines Aufsatzes, dessen Inhalt und Tendenz weder Gesetze des Staates, noch der Moral, zu verletzen geeignet sei; er überreicht der 2. Kammer zur nähern Prüfung das Original der Schrift selbst und knüpft daran die Bitte:

daß die 2. hohe Kammer sich für die von ihm sehr gewünschte Veröffentlichung seines Aufsatzes durch den Druck verwenden möge.

Die Deputation hat sich in Auftrag der Kammer dieser Prüfung unterzogen. Sie konnte keinen Grund zu einer Beschwerde gegen das hohe Cultus-Ministerium in dem Umstand finden, daß solches für die Verweigerung des Abdruckes keine Gründe angegeben hatte, da bekanntlich dem freien Ermessen der Behörde die Ertheilung des Imprimatur zur Zeit noch überlassen ist. Allein sie glaubte das Leipziger Censur-Collegium bei diesem Beschluß auch schon durch den Umstand gerechtfertigt, daß in dem mehrerwähnten Aufsatz wörtlich jene Bekanntmachung des rc. Schippan wieder aufgenommen ist, deren Inhalt dem rc. Heuchler Anlaß zu einer Injurienklage gegeben hatte. Nachdem die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Aeußerungen vor dem Richterstuhl der Justiz als eine strafwürdige Handlung verurtheilt waren, konnte die Censur-Behörde nicht wohl zu einer Wiederholung dieser nämlichen Verunglimpfung in den Tagesblättern eine amtliche Genehmigung ertheilen. — Der Deputation erscheint aber schon dieser eine Grund zu einer Verweigerung des Abdruckes jenes Aufsatzes so hinreichend, daß sie jede weitere Erörterung der darauf begründeten Beschwerde für überflüssig hält und in Folge dessen der Kammer nur vorschlagen kann:

den Petenten mit seinem Gesuch ohne Weiteres abzuweisen.

Abg. Roux stellt die Frage, ob der Aufsatz, der libellus famosus, welchem das Imprimatur verweigert worden sei, sehr lang sei, da es hier darauf ankomme, ob es eine solche Schrift sei, welche aufzunehmen man Bedenken haben müsse.

Referent, Abg. Runde, entgegnet, daß es vielmehr darauf anzukommen scheine, ob der Ausdruck, weshalb der Petent vom Gerichte verurtheilt worden sei, sich wieder in dem Aufsatze finde, und da dieses der Fall sei, so scheine auch die Ansicht der Deputation die richtige zu sein.

Der Präsident erinnert, daß die Verlesung des Aufsatzes in geheimer Sitzung erfolgen müsse, da er die Censur nicht passirt habe, und auf die Frage des

Abg. Axt: Ob es erwiesen sei, daß die Schrift ganz unabgeändert in Form und Materie sei, antwortet

Referent, Abg. Runde, daß der Bittsteller die Schrift selbst abgefaßt habe, und darin ausdrücklich jene von der Facultät als Injurie bezeichnete Stelle zum Zweck einer weitern Beurtheilung der Kammer wörtlich eingeschaltet habe.

Abg. Roux hält die Relation für unvollständig. Petent wünsche eine Intercession der Kammer dahin, daß wo möglich auf ein anderweites Gesuch das Imprimatur für diese Schrift ertheilt werde, und ehe nun die Kammer sich entschließen könne, ob das Gesuch zweckmäßig sei oder nicht, und ob sie intercediren wolle oder nicht, so müsse sie doch erst wissen, was der Mann wolle, und dazu gehöre die Kenntnißnahme der Schrift, für welche er das Imprimatur suche.

Referent, Abg. Runde, erklärt sich sehr geneigt, die Kammer mit dem speciellen Wortlaut jener Injurie bekannt zu machen; hält aber der Lage der Sache nach für unerläßlich, daß dann die Kammer auf eine geheime Sitzung übergehen müsse, weil außerdem die öffentliche Berathung nur zu einer neuen Verbreitung und Veröffentlichung jener Injurie durch die Landtagsnachrichten führen würde.

Vicepräsident glaubt nicht, daß der Kammer in geheimer Sitzung eine Schrift vorgelegt werden könne, welcher das Imprimatur verweigert worden.

Abg. Haußner aber macht dagegen bemerklich, daß man nicht eher in dieser Sache einen Beschluß fassen könne, als bis der Kammer die Schrift zur Einsicht vorgelegt worden.

Referent, Abg. Runde erinnert daran, daß es bis jetzt durchaus dem freien Ermessen der Behörde überlassen sei, in wie fern sie das Imprimatur ertheilen wolle, und glaubt, daß, so lange nicht andere gesetzliche Bestimmungen in Angelegenheit der Presse getroffen seien, auch eine Beschwerde wegen Verweigerung des Imprimats nicht stattfinden, und die Kammer schon deshalb sich auf eine Verwendung nicht einlassen könne, deren Gegenstand zur Zeit noch ganz außer ihrem Ressort liege.

Abg. aus dem Winkel trägt auf geheime Sitzung an, und

Abg. Axt äußert gegen die Bemerkung des Referenten, als stehe es in dem freien Ermessen der Behörde, daß dieses nicht der Fall sei; denn die Imprimatsverweigerung basire sich auf gewisse allgemeine Grundsätze, ob die Schrift nämlich gegen den Staat, die Religion oder gegen die guten Sitten gehe. Wenn also allgemeine Principien da seien, wenn es nicht in das Blaue hinein frei gelassen sei, das Imprimatur zu verweigern, so müsse auch die Versammlung, in der er sich befinde, im Stande sei, zu ermessen, ob die Principien festgehalten worden seien; und er sei also der Meinung, daß geheime Sitzung gehalten werde.

Staatsminister v. Lindenau: Ich muß die geehrte Kammer auf die Folgen aufmerksam machen, die es haben müßte, wenn selbige die Befugnisse und die Stellung eines Censurcol-

SLUB
Wir führen Wissen.